

Der II. Articul.

Von dem Hertzoglichen Antheile des Landes
Schleswich.

Als König FRIDERICUS I. An. 1533. gestorben war, so hinterließ er drey Söhne, die hießen
1. CHRISTIANUS III. 2. JOHANNES SENIOR
und 3. ADOLPHUS.

Da wäre es nun sehr natürlich gewesen, wenn CHRI-
STIANUS die Crone Dänemarc; JOHANNES SENIOR
das Hertzogthum Schleswich; und ADOLPHUS das Her-
zogthum Holstein zu seinem Antheile bekommen hätte.

Allein CHRISTIANUS III. behielt erstlich als erstgebor-
ner die Crone vor sich alleine; und darnach wurden aller-
erst die beyden Hertzogthümer Schleswich und Holstein
unter alle drey Brüder ziemlich gleich getheilet.

Bei Gelegenheit dieser Landes. Theilung ward erstlich eine
UNION, und zehn Jahr darnach auch eine COMMU-
NION in diesem Lande eingeführet, welches darum zwey
aus der Masen schwere VOCABULA sind, weil sie in dem
Königlichen Wörter. Buche ganz einen andern Verstand
haben, als in dem Hertzoglichen.

Denn was die UNION, oder Landes. Vereinigung be-
trifft, so fragt sich, ob diese Vereinigung nur zwischen
Schleswich und Holstein; oder zwischen der Crone ei-
nes Theils, und zwischen den beyden Hertzogthümern
andern Theils, sey entrichtet worden?

Und was die COMMUNION, oder gemeinschaftliche
Regierung belanget, so fragt sichs, ob dieselbe Universalis
sey, und sich also über alle Stände, Städte und Aem-
ter erstrecke, oder nur Particularis, so, daß nur die Prä-
laten, die Ritter und etliche privilegirte Städte darunter
begriffen werden?

Durch diese kurze Erzählung suche ich nur meinen Lesern
einen Verstand von diesen zwey Worten bezubringen, da-
mit sie nicht etwa die Politische und Theologische UNION
und COMMUNION mit einander verwechseln mögen: daß
ich aber diesen delicaten Streit entscheiden sollte, davor
wird mich der liebe Gott behüten.

Als aber diese dreyfache Eintheilung noch nicht vor voll
50. Jahr gedauert hatte, so starb Hertzog JOHANNES
SENIOR